

Das Steuer- und Grollblatt

Magazin der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Berlin

Ausgabe 3
Jahrgang 2024

Themen:

- DSTG gewinnt PR-Wahlen in FA BI
- Forderungen zur besseren Personalgewinnung
- Infos zu Inflationsausgleichszahlung und Krankengeldzuschuss
- Rabatte bei HUK und Online-Einkaufsportal

Berichterstatter: BVR Dr. Maidowski

4.	2 BvL 2/16, 2 BvL 4/16, 2 BvL 5/16, 2 BvL 6/16	Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen zu der Frage, ob einzelne Vorschriften des bremischen Besoldungsrechts zur Höhe der Besoldung für verschiedene Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, C und R in den Jahren 2013 und 2014 wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG verfassungswidrig sind.
5.	2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18	Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage, ob einzelne Vorschriften des Berliner Besoldungsrechts zur Höhe der Besoldung für verschiedene Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A in den Jahren 2010 bis 2015 wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG verfassungswidrig sind.
6.	2 BvL 2/22	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zu der Frage, ob die in § 37 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierte Einstufung der Polizeipräsidenten des Landes in die Gruppe der politischen Beamten wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG verfassungswidrig ist.

DSTG Berlin gibt Überblick zur Besoldung



DSTG

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



Du arbeitest stets unter Hochdruck. Bei uns bist du hoch angesehen!

So gut und günstig sollten Beamte versichert sein

MIT SPEZIELLEN
VORTEILEN FÜR
DSTG-MITGLIEDER

Mehr Infos unter
huk.de/dstg



Als größter Versicherer im öffentlichen Dienst bieten wir Top-Tarife und bedarfsgerechte Angebote, die optimal zu Ihnen passen.

Private Krankenversicherung für Beamte und Tarifbeschäftigte

- ✓ Fair – Günstige Konditionen für Beamte mit Beitragsrückerstattung* bei Leistungsfreiheit
- ✓ Preiswert – Beitragsersparnis in Höhe von mind. 2 % des Beitrags
- ✓ Zuverlässig – Bedarfsgerechte Anpassung des Krankentagegeldes an die Einkommensentwicklung ohne erneuerte Gesundheitsprüfung
- ✓ Kompetent – Wir sind der größte deutsche Beamtenversicherer
- ✓ Top – Focus Money zeichnet uns in der Kategorie PKV-Beihilfetarife erneut aus (Ausgabe 44/2023)

Lassen Sie sich persönlich beraten

Kundendienstbüro Volkmar Ebert, Wexstraße 24, 10715 Berlin-Wilmersdorf
Telefon 030 85731486, E-Mail Volkmar.Ebert@hukvm.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



das Streikrecht ist ein hohes, im Grundgesetz verankertes Gut.

Aber Streiks schmerzen auch. Ganz besonders dann, wenn man zwar vom Streik betroffen, aber nicht Teilnehmer der Tarifaufeinandersetzung ist.

Zudem häuften sich die Streikmaßnahmen im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr. Betroffen waren hiervon die Deutsche Bahn, einschließlich der S-Bahn, und die BVG.

In Deutschland darf nur gestreikt werden, um den Arbeitgeber zum Abschluss eines Tarifvertrages zu bewegen. Somit sind politisch motivierte Streiks, wie beispielsweise in Frankreich, ausgeschlossen. Der Streik ist immer das letzte Mittel der Beschäftigten im Arbeitskampf. Diesem gehen häufig mehrere Verhandlungsrunden voraus. Gerade bei den sog. systemrelevanten Bereichen ist das öffentliche Interesse und die mediale Berichterstattung besonders groß und häufig leider auch einseitig.

In den Medien wurde der Vorsitzende der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), Claus Weselsky, als egoistischer Zänker diffamiert, die Forderungen der Gewerkschaft pauschal als unberechtigt zurückgewiesen. Es wurde behauptet, die Kunden der Deutschen Bahn befänden sich in der Geiselnhaft der GDL und die DB versuche doch, mit allen ihr möglichen Mitteln diesen Konflikt zu beenden. Diese, wie gesagt, einseitige, Darstellung ist leider fehlerhaft. Sowohl Deutsche Bahn als auch GDL haben sich in den abgelaufenen Verhandlungsrunden angenähert, aber leider lange keinen Kompromiss gefunden. Dabei wurden häufig nur die Angebote der DB vorgetragen, und dies dann auch noch verkürzt. So wurde bei einem Angebot zur prozentualen Lohnerhöhung die Laufzeit des Tarifvertrages nicht erwähnt. Die hat aber enormen Einfluss auf die tatsächliche Auswirkung der Lohnerhöhungen. So mag ein Angebot von beispielsweise 10 % als hoch erscheinen, bei einer Laufzeit von drei Jahren verbleiben dann aber doch nur etwas mehr als 3 % jährlich. Knackpunkt war aber in diesem Tarifkonflikt die Arbeitszeit. Die GDL forderte die Einführung einer 35-Stunden-Woche mit

Lohnausgleich sowie grundsätzlich eine 5-Tage-Woche. Hier geht es also um die Arbeitsbedingungen, die natürlich auch ausschlaggebend für die Attraktivität eines Berufes sind. Mittlerweile haben sich die Tarifparteien aber glücklicherweise einigen können und diese Tarifaufeinandersetzung ist beigelegt. Vor Ende Februar 2026 wird es von Seiten der GDL keine weiteren Streikmaßnahmen geben.

Als Gewerkschafter finde ich es aber erschreckend, dass aus der Politik Stimmen laut werden, die eine Einschränkung des Streikrechts für bestimmte Berufsgruppen fordern. Nämlich hauptsächlich für die Berufsgruppen, die als systemrelevant gelten. Berufsgruppen, die für unsere Gesellschaft so wichtig sind, dass beispielsweise in der Corona-Zeit nicht auf sie verzichtet werden konnte. Hierbei handelt es sich häufig um Berufsgruppen, die viel mit persönlicher, direkt am und für den Menschen erbrachten Dienstleistung zu tun haben. Neben den Beschäftigten im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr sind das z.B. auch Beschäftigte in den Krankenhäusern. Eine Berufsgruppe, die sich durch eine hohe Arbeitsmotivation und großen persönlichen Einsatz auszeichnet. Eine Einschränkung des Streikrechts würde gerade Berufsgruppen treffen, die so schon kaum in der Lage sind, sich wirksam für ihre Rechte einzusetzen.

Auch wenn ein Streik noch so ärgerlich ist, er das eigene Leben noch so sehr einschränkt, entsteht er doch nicht aus dem Spaß am Streiken, sondern aus der Notwendigkeit der Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmerschaft. Eine Einschränkung des Streikrechts würde viele Beschäftigte stärker von den Interessenlagen ihrer Arbeitgeber abhängig machen und ganz sicher nicht zu einer Verbesserung der Attraktivität dieser häufig schon dramatisch unterbesetzten Berufe führen. Eine Einschränkung des Streikrechts und der damit verbundene Verlust der Arbeitnehmer für ihre Interessen kämpfen zu können, würde die betroffenen Berufe in prekäre Arbeitsverhältnisse führen. Darum gilt: Finger weg vom Streikrecht!

Liebe Grüße

Oliver Thiess

DSTG Berlin gewinnt Personalratswahlen in FA BI

Durch die Neugründung des Finanzamt International war auch die Neuwahl eines örtlichen Personalrats notwendig. Die DSTG Berlin konnte die Wahlen haushoch gegen die Liste der Unabhängigen für sich entscheiden und stellt nun sechs der sieben Plätze.

Im Kampf um die besten Köpfe – Zukunftsausschuss der DSTG stellt Forderungen zur Personalgewinnung auf



Die DSTG stellt die Forderungen des Zukunftsausschusses auf ihrer Instagram-Seite vor.

Der Zukunftsausschuss ist ein Gremium der DSTG, das durch die Bundesleitung ins Leben gerufen wurde, um die Zukunft der Finanzverwaltung zu beleuchten. Vorsitzender des Gremiums ist der ehemalige DSTG-Bundesjugendvorsitzende Patrick Butschkau. Der Zukunftsausschuss hat sich nun aktuell mit der Einstellungssituation befasst und Forderungen für eine effektivere Personalgewinnung aufgestellt.

Bundesweit Mangel an Bewerbungen

Bundesweit sollten 2023 knapp 7.000 Einstellungen in beiden Laufbahngruppen erfolgen. Pro Stelle erfolgten knapp 3,5 Bewerbungen. Verwunderlich ist es deshalb nicht, dass im Jahr 2023 bundesweit viele Stellen nicht besetzt, werden konnten und das trotz intensiver Werbemaßnahmen und gesteigerter Werbebeats.

Die DSTG sieht Nachbesserungsbedarf in allen Bereichen des Auswahlverfahrens. Vom Wecken des Interesses für die Finanzverwaltung über die geeigneten Werbemaßnahmen bis hin zum Aus-

wahlverfahren und dem tatsächlichen Antritt des Studiums oder der Ausbildung. Im Folgenden wird zur Vereinfachung nur der Begriff Ausbildung verwendet.

Forderung: Einstellungsverfahren müssen schneller werden

Hauptforderung des Zukunftsausschusses ist die Erhöhung der Schnelligkeit des Bewerbungsverfahrens und da machen oft Kleinigkeiten schon einen Unterschied:

Bereits bei der Online-Bewerbung erfolgt ein Abbruch der Bewerbung wegen langwierigen Registrierungsprozessen, weshalb laut Zukunftsausschuss die Erstellung einer registrierungsfreien Online-Bewerbung, die innerhalb von 15 Minuten abgeschlossen ist, ein unerlässliches Instrument sei.

Doch erst danach beginnt der Sprint nach den besten Köpfen erst so richtig. Die Bewerbenden entscheiden sich am ehesten für den Ausbildungsbetrieb, der innerhalb von vier bis acht Wochen nach Bewerbungseingang eine Zusage gibt. Dieser Zeitraum muss deshalb dringend auch in der Finanzverwaltung möglich gemacht werden.

Forderung: Präsenz der Finanzverwaltung auf Jobmessen erhöhen und Image verbessern

Doch auch das Medium für die Werbung muss richtig gewählt werden.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Relevanz von Social Media beim Bewerbungsprozess überschätzt wird, auch wenn sie einen nicht zu vernachlässigenden Faktor darstellen. Weit wichtigere Informationsquellen stellen aber Suchmaschinen wie Google, Ausbildungsplattformen und die Webseiten von Unternehmen dar. Nahezu zwei Drittel der Befragten nutzen jede dieser drei Quellen. Es ist daher immens wichtig, die Sichtbarkeit der Finanzverwaltung bei der allgemeinen Internetrecherche nach Ausbildungsangeboten stark auszubauen.

Die Finanzverwaltung muss deshalb ihre Sichtbarkeit innerhalb der entscheidenden Suchmaschinen und Jobmessen maßgeblich erhöhen. Insbesondere für die Jobmessen sind ausreichend Ressourcen, sowohl personell als auch finanziell, zur Verfügung zu stellen, da die Identifikation der Bewerbenden mit der Finanzverwaltung durch den direkten Kontakt hier am besten erreicht werden kann. Wichtig: das Image der Finanzverwaltung durch

eine groß angelegte bundesweite Kampagne zu verbessern.

Auch fordert die DSTG, dass geschultes Personal zu den Abschlussklassen an den Schulen geschickt wird, um den Beruf des Finanzbeamten greifbar zu machen.

Forderung: Onboarding etablieren

Ein geeignetes Mittel für vermehrte Bewerbungen ist auch das flächendeckende Angebot von Praktika und Orientierungsgesprächen für potenzielle Bewerber und Bewerberinnen. Auch könnte eine WhatsApp-Hotline zur Kontaktaufnahme von Auszubildenden und Bewerbern und Bewerberinnen geschaffen werden.

Alles in allem müssen die Bewerbenden „an Bord“ geholt werden. Das funktioniert am besten durch eine bundesweite Imagekampagne, die ein positives Berufsbild vermittelt, und ein durchdachtes und straffes Onboarding Konzept. Die Finanzverwaltung muss angesichts des Fachkräftemangels den Kampf um die besten Köpfe erfolgreich bestehen, um die Zukunftsfähigkeit zu garantieren.

Aktueller Sachstand zur Besoldung

Seit vielen Jahren rufen dbb berlin und DSTG Berlin zu Widersprüchen gegen die Besoldung auf. Immer am Ende des Jahres erhalten die Kolleginnen und Kollegen die Musterwidersprüche. Doch wo steht das Land Berlin nun eigentlich bei der Besoldung und was machen andere Bundesländer?

Bei der Besoldung gibt es verschiedene Baustellen:

Baustelle 1: Amtsangemessene Alimentation

Das Bundesverfassungsgericht hat Folgendes entschieden: Die Berliner Besoldung ist „evident unzureichend“ (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18). Absolut unzureichend ist auch das bisherige Reparaturgesetz des Berliner Senats zu bewerten, denn dieses betraf ausschließlich Richterinnen und Richter und das auch nur für einige Jahre bis 2015. Beamte und Beamtinnen der A-Besoldung erfuhren durch das Gesetz keine der notwendigen Verbesserungen.

In seiner Jahresvorausschau für das Jahr 2024 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) u. a. veröffentlicht, dass sich der Zweite Senat des BVerfG mit der Frage beschäftigen wird, ob die A-Besol-

dung gem. Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz verfassungswidrig war. Den genauen Termin hat das BVerfG nicht mitgeteilt.

In der Veröffentlichung des BVerfG heißt es wörtlich: "Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage, ob einzelne Vorschriften des Berliner Besoldungsrechts zur Höhe der Besoldung für verschiedene Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A in den Jahren 2010 bis 2015 wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG verfassungswidrig sind."

Die DSTG Berlin hofft, dass das Bundesverfassungsgericht auch eine grundsätzliche Aussage zu den gesetzlichen Anforderungen an die Besoldungsanpassungen nach 2015 trifft.

Baustelle 2: Koalitionsziel: Bundesgrundniveau erreichen

Der dbb berlin hat den zuständigen Finanzsenator Stefan Evers aufgefordert, bei der vorgesehenen Anpassung der Berliner Landesbesoldung an das Bundesgrundniveau auch den Mindestabstand zu dem zum 1. Januar 2024 angehobenen Bürgergeld zu berücksichtigen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hatte den Besoldungsabstand zum Bund Ende letzten Jahres in ihrer Antwort auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage auf 3,92 Prozent beziffert. Zusätzlich müsse, so heißt es in einem Schreiben des dbb berlin an den Finanzsenator, aber bei der Bemessung der Landesbesoldung auch die seit Jahresbeginn wirksame Erhöhung des Bürgergeldes einbezogen werden, damit das gesetzliche Mindestabstandgebot von 15 % gewahrt bleibe.

In einer Antwort an den dbb berlin Anfang 2024 verweist Senator Evers in seinem Schreiben zur Angleichung an das Bundesgrundniveau auf die Festlegung im Koalitionsvertrag:

"Wir wollen die Vergütung unserer Beschäftigten binnen fünf Jahren schrittweise auf das Bundesgrundniveau anheben." Senator Evers hierzu: "Diese Vorgabe wird selbstverständlich und auch unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht zur amtsangemessenen Alimentation aufgestellten Parameter im Rahmen der anstehenden Besoldungs- und Versorgungsanpassung berücksichtigt werden. Welche konkreten Maßnahmen zur Angleichung an das Bundesgrundniveau im Einzelnen ergriffen werden, wird derzeit geprüft."

Die DSTG Berlin kann den von der Senatsverwaltung bezifferten Besoldungsabstand von 3,92 % nicht nachvollziehen. Selbst unter Berücksichti-

gung der seit 1. Januar 2024 gezahlten Inflationsausgleichsprämie und der Hauptstadtzulage beträgt der Besoldungsabstand zum Bund derzeit zwischen 4 bis 14 %.

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft die Besoldungsunterschiede auf. Die Besoldung Berlin umfasst dabei die Inflationsausgleichszahlung von monatlich 120 Euro sowie die Hauptstadtzulage. Die jährliche Sonderzahlung des Landes Berlin (sog. Weihnachtsgeld) wurde zur besseren Vergleichbarkeit gezwölftelt, da die Bundesbesoldung diese bereits in den monatlichen Bezügen integriert hat. Die Klammerzusätze hinter den Besoldungsgruppen geben die Erfahrungsstufen an.

	A7 (2)	A9 (3)	A12 (5)	A13 (2)
Berlin	2.928,57€	3.404,26€	4.868,92€	4.655,46€
Bund	3.050,57€	3.619,52€	5.282,70€	5.286,94€
Diff.	4 %	6 %	8 %	14 %

Quelle: Besoldungstabellen Berlin und Bund, eigene Zusammenstellung DSTG Berlin

Was machen andere Bundesländer?

Sachsen:

Im Freistaat soll ein neues Besoldungsgesetz die Amtsangemessenheit der Alimentation künftig sicherstellen. Nach der Tariferhöhung und weiteren Entwicklungen, wie beispielsweise beim Bürgergeld, war der vom BVerfG vorgegebene Mindestabstand von 15 % zum 1. Januar 2024 nicht mehr gegeben. Die Inflationsausgleichsprämie wird aufgeteilt: 1.000 Euro werden für 2023 gezahlt und Januar bis Oktober 2024 monatlich 200 Euro. Die Bezüge werden ab 1. November 2024 statt um den Sockel von 200 Euro systemgerecht um 4,76 % erhöht und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 %. Zudem sieht das Gesetz weitere Maßnahmen zum 1. Januar 2024 vor. Die monatlichen Bezüge werden unbefristet linear um eine Sonderzahlung von 4,1 % auf das Grundgehalt (inklusive Amtszulage) erhöht. Zudem wird der Familienzuschlag (Ehegattenanteil und Kinderanteil erstes und zweites Kind) auf 246 Euro erhöht.

Brandenburg:

Dem dbb brandenburg liegt derzeit ein Gesetzesentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 im Land Brandenburg vor. Der Gesetzesentwurf sieht

vor, dass im Rahmen der Umsetzung des Tarifabschlusses mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder aus dem Dezember 2023 die vereinbarte Erhöhung zum 1. November 2024 für die Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg auf den 1. Januar 2024 (4,76 %) und die Erhöhung vom 1. Februar 2025 auf den 1. Juli 2024 (5,54 %) vorgezogen werden. Daneben erfolgt unter anderem eine Erhöhung der Kinderzuschläge zum 1. Januar 2024. Außerdem werden die Familienzuschläge für das erste und zweite Kind ab 1. Januar 2024 auf 357,36 Euro und für das dritte und jedes weitere Kind auf 841,76 Euro angehoben

Schleswig-Holstein:

Ein Entwurf des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein 2024 sieht vor, dass die Erhöhung zum 1. Februar 2025 von 5,5 % um drei Monate vorgezogen wird und somit bereits zum 1. November 2024 wirksam werden soll.

Alle übrigen Bundesländer wie auch das Land Berlin haben grundsätzlich die Absicht erklärt, den Tarifabschluss inhalts- und wirkungsgleich zu übernehmen. Konkrete Gesetzesentwürfe liegen noch nicht vor.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

ACHTUNG: Inflationsausgleichs-Sonderzahlung und Krankengeldzuschuss

Die einmalige Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise laut dem Tarifvertrag Inflation i.H.v. von 1.800 Euro (1.000 Euro für Auszubildende) steht möglicherweise auch den Mitarbeitenden zu, die auf Grund von Krankheit Krankgeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen bezogen haben. Entsprechende gesetzliche Leistungen umfassen hierbei das Übergangsgeld nach § 20 SGB VI bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen und entsprechende Zahlungen von Unfallversicherungsträgern oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist, dass am 9. Dezember 2023 ein Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis und im Zeitraum 1. August 2023 bis 8. Dezember 2023 mindestens

an einem Tag der Anspruch auf Krankengeldzuschuss gem. § 22 TV-L bestand. Hierbei ist es unerheblich, ob dieser Zuschuss vom Arbeitgeber gezahlt wurde oder nicht. Es zählt nur, dass der Anspruch bestand.

Der dbb gewährt Mitgliedern Rechtsschutz.



Forderungen zur Novellierung des PersVG

Der Fachausschuss „Beschäftigtenvertretung“ des dbb berlin entwickelt in Zusammenarbeit mit der DSTG Berlin erste Forderungen für eine mögliche Novellierung des Personalvertretungsgesetzes.

Unter anderem sieht der Fachausschuss Veränderungsbedarf bei der Dauer der regelmäßigen Amtszeit und der Wählbarkeit. So hält er es für sinnvoll, die Dauer von vier auf fünf Jahre zu verlängern und die für eine Wählbarkeit notwendige Zugehörigkeit von einem Jahr auf sechs Monate zu verkürzen. Auch soll der Personalrat die Möglichkeit bekommen, für seine Informationen die in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationssysteme zu nutzen.

Die Regelungen zur Freistellungen hält der Fachausschuss auch für nicht mehr aktuell. Die für eine Freistellung notwendige Anzahl von Beschäftigten soll reduziert werden. Damit soll der erhöhte Arbeitsaufwand abgebildet werden.

Diesen Grundgedanken spiegelt auch die Überlegung des Fachausschusses die Anzahl der HPR-Mitglieder von 31 auf 35 und der HJAV-Mitglieder von neun auf 15 zu erhöhen, wider.

Zudem kann sich der Fachausschuss vorstellen, dass für die Jugend- und Auszubildendenvertretung alle Dienstkräfte wahlberechtigt sind, die sich am Wahltag im Ausbildungsverhältnis, Vorbereitungsdienst bzw. im dualen Studiengang befinden, unabhängig davon wie alt diese Dienstkräfte sind.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollen auch eigenständiger und nicht mehr von den Entscheidungen des Personalrats abhängig sein. Auch sollen den JAV-Mitgliedern mehr Freiräume zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumt werden und eine Freistellung bereits ab 400 wahlberechtigten Dienstkräften erfolgen.

Derzeit ist eine Novellierung des Personalvertretungsgesetzes angedacht. Der dbb berlin und die DSTG Berlin haben sich nun bereits frühzeitig zu den wichtigsten Herausforderungen positioniert und werden einen möglichen Novellierungsprozess aktiv begleiten.

Impressum:

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin

Tel.: 030-21473040

Fax.: 030-21473041

Internet: www.dstg-berlin.de

E-Mail: info@dstg-berlin.de; redaktion@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Oliver Thiess

Redaktion: Sandra Heisig, Sandra Kothe, Oliver Thiess, Harriet Schleyer

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Oliver Thiess

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b.Coburg

Auflage: 7.500 Exemplare – kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.

Mitteilung von Änderungen Ihrer Mitgliedsdaten

Bitte teilen Sie Veränderungen Ihrer Mitgliedsdaten der DSTG Berlin immer zeitnah mit. Das können z.B. Beförderung/Höhergruppierung, Veränderung des Arbeitszeitanteils, Wechsel des Amtes, Namens-, Adressänderung, Änderung der Bankverbindung oder der Pensions-/Renteneintritt sein.



Telefon: 030-21 47 30 40

Fax: 030- 21 47 30 41

Mail: info@dstg-berlin.de

Nutzen Sie dazu gern die im QR-Code hinterlegte Veränderungsanzeige.

Exklusiv für DSTG-Mitglieder: 2% Rabatt auf Krankenversicherungs- beiträge

Die DSTG und die HUK-Coburg haben einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Alle Mitglieder der DSTG erhalten bei Abschluss einer privaten Krankenversicherung eine Ermäßigung von 2% auf ihre Beiträge. Das gilt für Verträge die als Vollkostenversicherung für Beihilfeberechtigte, Vollkostenversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. als Zusatzversicherung als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossen wurden.

Die Vergünstigungen können auch DSTG-Mitglieder in Anspruch nehmen, die schon bei der HUK-Coburg Krankenversicherung AG versichert sind. Allerdings ist hierfür Voraussetzung, dass die Vergünstigung bei der HUK geltend gemacht wird. Denn der HUK ist nicht bekannt, wer von ihren Krankenversicherungsnehmern DSTG-Mitglied ist. Die Vergünstigungen gelten, solange eine Mitgliedschaft in der DSTG besteht und der Rahmenvertrag zwischen DSTG und HUK nicht gekündigt ist.

Heute schon gespart? Ein Blick in die Angebote der dbb Vor- teilswelt lohnt sich

Exklusiv für Mitglieder bietet die dbb vorteilswelt lukrative Rabatte und Angebote. Der Zugang erfolgt über www.dbb-vorteilswelt.de

Das Online-Einkaufsportale der dbb vorteilswelt steht ausschließlich Mitgliedern der Fachgewerkschaften und Landesbünde, die unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion zusammengeschlossen sind, zur Verfügung. Selbstverständlich können auch Angehörigen die Einkaufs- und Erlebnisangebote nutzen. Über 350 Markenshops offerieren eine breite Produktpalette und tolle Geschenkideen für jeden Anlass – mit attraktiven Rabatten!

Zum Online-Einkaufsportale gelangen Sie hier:



SCAN ME



Wir sind viele!

Deutschlandweit sind über 70.000 Kolleginnen und Kollegen in der DSTG organisiert. Die DSTG ist damit die größte Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung. Sie vertritt Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der deutschen Finanzbehörden. Sie ist zudem mit anderen Fachgewerkschaften unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion vereint. Der dbb vertritt über 1,3 Mio. Mitglieder in ganz Deutschland. Mitglieder sind Beamte und Beamtinnen sowie Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und privatisierten Dienstleistungssektor.

Werde Teil des Teams:



SCAN ME